

BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIG- KEIT

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeord-
nung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekannt-
machung vom 22. November 1975 (Ges.Bl. 1976 Seite 1)
hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau a.B. am 24. März
1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und
ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen
Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde
DM 10.--, Vorarbeiter DM 12.-- je Stunde

(3) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird
nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

(4) Bei Sitzungen ist für die Höhe der Entschädigung die Dauer
der Sitzungen maßgebend. Dies gilt nicht, wenn die tatsäch-
liche Anwesenheit kürzer ist, in diesem Falle ist die tatsäch-
liche Anwesenheit maßgebend.

(5) Diese Entschädigungssätze finden für Bürger die als Mit-
glieder und Helfer von Wahlausschüssen oder bei Zählungen
und Statistiken ehrenamtlich tätig sind, keine Anwendung.

(6) Angehörige der Freiw. Feuerwehr, welche an einem Lehr-
gang teilnehmen, erhalten eine Verdienstausfallentschädigung
von DM 90.-- pro Tag für jeden Werktag

§ 2

Aufwandsentschädigung

Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Ge-
meinderats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ge-
meinderats und seiner Ausschüsse eine Aufwandsentschädi-
gung. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen
und des Verdienstausfalls.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt, unabhängig von der
Dauer der jeweiligen Sitzung, pro Sitzung 20.-- DM

§ 3

Bürgermeister-Stellvertreter

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten
für die Zeit der Vertretung eine tägliche Aufwandsentschädi-
gung von DM 70.--. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz
der Auslagen und des Verdienstausfalls.

§ 4

Auswärtige Dienstverrichtungen

(1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamt-
lich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1-3 Reise-
kosten nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes in der je-
weiligen gültigen Fassung.

(2) Auswärtige Dienstverrichtungen sind solche Tätigkeiten,
die außerhalb des Gemeindegebietes wahrgenommen werden
müssen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

Hagnau a.B. den 16. April 1981

gez. Heinicke Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG UND FREMDENVER-

Handwritten note: Sitzung am 1. Mai 1981